

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 43 (1951)
Heft: 3

Artikel: Die Auseinandersetzungen um die Zwangsarbeit
Autor: Brügel, J.W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese umfassende Sozialgesetzgebung unterscheidet sich deshalb von allem, was ihr vorausgegangen ist, weil sie dem arbeitenden Menschen nicht gnädig ungenügende Almosen gibt, wenn er sich in Not befindet, um ihn dafür teilweise seiner staatsbürgerlichen Rechte zu berauben, sondern weil sie ihm seine rechtlichen Ansprüche an die Gesellschaft sicherstellt, die er als ihr Werte schaffendes Glied zu fordern hat. Mit dem sozialen Schutz, den sie ihm bietet und mit der Macht seiner Gewerkschaft ist er nicht länger mehr der sozial Schwächere, der sich den Bedingungen der kapitalistischen Eigentümer an den Produktionsmitteln schutzlos unterzuordnen hat. Im Zuge des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ist ein Arbeitsrecht und ein Arbeiterschutzrecht entwickelt worden, das dem einstigen Sklaven, dem späteren rechtlosen «Dienner», der in der Periode der kapitalistischen Massenproduktion als «Arbeitshand» bezeichnet wurde, der man bis vor kurzem noch selbst die verkümmerten Menschenrechte verweigern zu können glaubte, die Bahn freimacht zur vollen Gleichberechtigung und sozialen Befreiung.

K. F. Bielik, London.

Die Auseinandersetzung um die Zwangsarbeit

In einem früheren Aufsatz¹ haben wir ausführlich den Kampf der American Federation of Labor (AFL) um die Erzielung eines Beschlusses geschildert, die Anklagen und Beschwerden über Zwangsarbeit in der Sowjetunion und den von ihr beherrschten Ländern durch eine von den Vereinten Nationen eingesetzte Kommission zu untersuchen. Die Sowjetsprecher im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hatten sich anfangs bemüht, alle diese Anklagen als böswillige Verleumdungen abzutun oder sie durch phantastische Gegenbeschuldigungen zu überschreien. Diese Taktik war ihnen wesentlich erschwert worden, als im Juli 1949 *Gerard Corley-Smith*, der britische Vertreter im Wirtschafts- und Sozialrat, den Originaltext der in der Sowjetunion geltenden Bestimmungen über Sträflingsarbeit vorlegte, aus dem in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise hervorgeht, dass in diesem Lande Verwaltungsbehörden nach Gutdünken Einwohner des Landes zu Zwangsarbeit verurteilen können. In seiner Verlegenheit flüchtete sich der Vertreter Russlands damals in die Ausrede, dass dies nur in «kleineren Fällen» und nur bis zu einem Ausmass von einem Monat möglich sei; vorsichtigerweise vermied er es, für diese Be-

¹ «Gewerkschaftliche Rundschau», Februar 1950.

hauptung irgendwelche Beweise vorzulegen. Immerhin hatte die Verzögerungstaktik der Sprecher des Sowjetblocks den Erfolg, eine unmittelbare Beschlussfassung zu verhindern. Diese wurde im Sommer 1949 für die zehnte Tagung des Wirtschafts- und Sozialrates im Februar 1950 vertagt.

Die Bedeutung der Zwangsarbeit für die russische Wirtschaft

Dieser Tagung lagen Antworten von 40 Ländern vor, die befragt worden waren, ob und inwieweit sie bereit sind, an einer objektiven Ueberprüfung des Fragenkomplexes teilzunehmen. Nur 27 von ihnen hatten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet. Die neuerliche Behandlung des Problems im Wirtschafts- und Sozialrat litt aber unter dem Umstand, dass die beiden kominformistischen Mitgliedstaaten Russland und die Tschechoslowakei den Streit um die Vertretung Chinas in den Organen der Vereinten Nationen als willkommenen Vorwand benutzt hatten, sich auch von den Verhandlungen des Rates zu absentieren. Infolgedessen gab es nur Anklageredten und keine Verteidigung. Die Aussprache ergab denn auch im allgemeinen keine neuen Gesichtspunkte. Nur *Toni Sender*, die an den Verhandlungen jetzt als Vertreterin des Internationalen Bundes freier Gewerkschaften (IBFG) teilnimmt, ergänzte ihre früheren Mitteilungen durch einige wichtige neue Informationen. So wies sie darauf hin, dass die sowjetische Geheimpolizei (NKWD) durch Zwangsarbeit auszuführende Projekte in einem solchen Umfang vor habe, dass diese schon einen wesentlichen Teil der sowjetischen Wirtschaftsplanung bilden. In einigen Wirtschaftssektoren werde das Feld bereits durch die NKWD-Produktion beherrscht, wenn nicht gar monopolisiert. Ein Achtel der gesamten Holzproduktion, 10 Prozent der gesamten Erzeugung von Möbeln und Kücheneinrichtungen und 40 Prozent der Chromproduktion werde durch Zwangsarbeit erstellt, 75 Prozent des Goldes durch Zwangsarbeit gewonnen. Der Behauptung, es handle sich bei den Zwangsarbeiern «nur um Verbrecher», stellte Toni Sender Sowjetdokumente entgegen, aus denen die Menschenkategorien ersichtlich sind, die aus den baltischen Ländern zu Zwangsarbeit verschleppt werden sollen. Darunter befinden sich «Personen, die leitende Stellen in der zivilen oder kommunalen Verwaltung innegehabt hatten; prominente Mitglieder antikommunistischer Parteien, Sozialdemokraten, Liberale, Kleinbauern, aktive Mitglieder jüdischer und zionistischer Organisationen (Bund); Industrielle, Grosskaufleute, Hausbesitzer, Reeder, Hoteliers und Restaurationsbesitzer, frühere Mitglieder des diplomatischen Dienstes sowie Verwandte von Personen, die ausser Landes geflohen sind.» Von einem individuellen — und sei es noch so lächerlichen — Verschulden, ist nirgends die Rede.

Initiative der Internationalen Arbeitsorganisation

Angesichts der Abwesenheit der Sowjetvertreter hielt sich die Mehrheit des Wirtschafts- und Sozialrats im Februar für ausserstande, einen Beschluss über die Einleitung einer Erhebung zu fassen, und vertagte die Beschlussfassung gleich für die zwölfte Tagung, die im Februar 1951 zusammentreten soll. Um den in dieser Körperschaft so entstandenen toten Punkt zu überwinden, versuchte die American Federation of Labor nun, die Internationale Arbeitsorganisation zu einer selbständigen Aktion in der Frage der Zwangsarbeit zu bewegen. Gestützt auf einen Beschluss der 109. Tagung des Verwaltungsrates dieser Organisation (Juni) 1949, in dem ihre Zuständigkeit zur Behandlung des einschlägigen Fragenkomplexes und ihre Bereitwilligkeit, gemeinsam mit den Vereinten Nationen eine Erhebung durchzuführen, ausgesprochen worden war, beantragte der amerikanische Arbeitervorsteher *Delaney*, unterstützt von *Léon Jouhaux* (Frankreich), auf der 111. Tagung des Verwaltungsrates (März 1950) die unverzügliche Einleitung einer selbständigen Erhebung durch die Internationale Arbeitsorganisation. «Wenn es nicht möglich ist, eine Erhebung direkt am Tatort durchzuführen», meinte er, «sollten doch wenigstens die schon zur Verfügung stehenden Daten überprüft werden.» Die Mehrheit des Verwaltungsrates konnte sich aber im gegenwärtigen Augenblick zu einem solchen Schritt nicht entschliessen und beschränkte sich darauf, den Inhalt der zu diesem Punkt geführten Debatten der elften Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats (Juli—August 1950) zur Kenntnis zu bringen. Die im Schosse der Internationalen Arbeitsorganisation abgehaltene Aussprache hatte immerhin das Ergebnis, dass der Wirtschafts- und Sozialrat das Thema entgegen den früheren Absichten schon in der Sommertagung 1950 neuerlich aufgriff.

Weitere dokumentarische Beweise

Die American Federation of Labor hatte dem Wirtschafts- und Sozialrat in der Zwischenzeit neues Material über die Zwangsarbeit in der Sowjetunion und ihren Satellitenstaaten vorgelegt. Der britische Vertreter, *Corley-Smith*, konnte mit neuen, bisher unbekannten sowjetischen Gesetzestexten aufwarten, die eine eindeutige Sprache sprechen. So zitierte er aus der im Gesetzesblatt vom 19. Juli 1934 veröffentlichten Verordnung Nr. 283 folgende Bestimmung:

«Im Rahmen des Volkskommissariats der Sowjetunion für innere Angelegenheiten wird eine besondere Einrichtung geschaffen, die auf Grund von für sie erlassenen Vorschriften das Recht haben wird, als eine Verwaltungsmassnahme Verbannung, Anhaltung in Lagern für Korrektionsarbeit auf die Dauer bis zu 5 Jahren und Verbannung ausserhalb der Grenzen der Sowjetunion zu verhängen.»

Das widerlegt die vorjährige Behauptung des russischen Vertreters Professor *Arutiunian*, dass auf administrativem Wege nur Beserungsarbeit im Höchstmass von einem Monat auferlegt werden kann. Seinen seinerzeitigen Angaben über den angeblichen erzieherischen Zweck des ganzen Systems hielt der britische Vertreter eine Stelle aus der (offiziellen) Grossen Sowjet-Enzyklopädie entgegen, in der ausdrücklich abgestritten wird, dass der Zweck der Lager «ausschliesslich erzieherisch» ist. Er verwies weiter auf Art. 22 des Sowjetstrafgesetzes (Text vom 1. August 1948), der wörtlich sagt:

«Strafe in der Form der Verbannung kann durch ein Urteil des Staatsanwalts (!) gegen als *sozial gefährlich* erklärte Personen verhängt werden, ohne *Einleitung eines Strafverfahrens* gegen diese Personen, wegen Verübung einer bestimmten Straftat, sowie auch in solchen Fällen, wenn diese Personen von der Anklage, ein bestimmtes Verbrechen begangen zu haben, *freigesprochen* wurden.»

Schliesslich las Corley-Smith Art. 58, 1 c, des Strafgesetzbuches in der Fassung von 1948 vor, der folgendermassen lautet:

«Im Falle der Flucht eines Mitglieds der bewaffneten Macht ins Ausland, sei es auf dem Land- oder dem Luftweg, werden die erwachsenen Mitglieder seiner Familie, wenn sie ihm bei der Vorbereitung oder Begehung des verräterischen Aktes in irgendeiner Weise geholfen oder davon gewusst haben, ohne es den Behörden zu melden, mit Verlust der Freiheit auf die Dauer von 5—10 Jahren und mit Beschlagnahme ihres gesamten Eigentums bestraft. Die übrigen erwachsenen Mitglieder der Familie des Verräters sowie jene, die zurzeit der Begehung des Verbrechens mit ihm gelebt haben oder von ihm abhängig waren, verlieren ihr Wahlrecht und werden in die *entfernten Gegenden von Sibirien* auf die Dauer von 5 Jahren verbannt.»

Der zweite Satz spricht es deutlich aus, dass in der Sowjetunion auch Personen, die sich in keiner Weise gegen irgendein Sowjetgesetz vergangen und nichts getan haben, was sie an sich vom Standpunkt der in Russland geltenden Rechtsauffassungen strafbar machen würde, trotzdem nach Sibirien verbannt werden können — das beinhaltet vielleicht die schwerste der bisher erhobenen Anklagen.

Die Ausführungen des britischen Sprechers wurden von dem Delegierten der Vereinigten Staaten, Walter *Kotschnig*, insbesondere durch Angaben über analoge Massnahmen in der Tschechoslowakei und Rumänien ergänzt. Er verlas auch aus einem von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Internationalen Sozialistischen Konferenz vorgelegten Memorandum über das System des Terrors in der deutschen Ostzone eine schriftliche Aufforderung des Arbeitsamtes Teltow-Mahlow an eine Frau, «an Stelle Ihres Mannes, der sich dem Einsatz mit Ihrer Mithilfe und Ihrem Wissen

durch die Flucht entzogen hat, die Arbeit in Aue (Uranbergwerk) aufzunehmen» — ein weiterer Fall von «Sippenhaftung», in dem das Arbeitsamt als Kläger, Richter und Urteilsvollstrecker zugleich auftritt.

Infolge des andauernden Sowjetboykotts der Verhandlungen des Wirtschafts- und Sozialrats gab es auch diesmal wieder keine Ge- genreden. Ein gemeinsamer anglo-amerikanischer Antrag auf Ein- setzung eines kleinen Studienkomitees, das das bereits vorhandene Material prüfen und sowohl dem Wirtschafts- und Sozialrat als auch der Internationalen Arbeitsorganisation einen kritischen Be- richt vorlegen sollte, kam nicht zur Abstimmung, da diese über den Wunsch Kanadas auf die zwölfte Tagung des Rates (Februar 1951) verschoben wurde. Bis dahin wird man wohl Klarheit haben, ob die Vertreter des Sowjetblocks an ihrer jetzigen Taktik festhalten. Man darf die Bedeutung der Behandlung des Problems der Zwangs- arbeit vor dem Forum der Vereinten Nationen nicht nach der Tragweite der gefassten Beschlüsse beurteilen. Es handelt sich vor allem darum, der freien Welt, die diese Dinge vielfach nicht glau- ben will, weil sie sich sie nicht vorstellen kann, unwiderlegliche Be- weise über Methoden und Reichweite eines Systems vorzulegen, das die Freiheit der Welt im allgemeinen und die Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs der arbeitenden Menschen bedroht. Diesem Zweck dienen auch die vorstehenden Ausführungen. J. W. Brügel.

Die Lebensbedingungen der Arbeiter in Polen

Die offiziellen Berichte über Wirtschaft, Kultur, Lebensverhäl- nisse usw. in Polen und in den anderen «Volksdemokratien» können ebensowenig Anspruch auf Authentizität erheben wie jene ihrer russischen Lehrmeister. Will man daher ein richtiges Bild von diesen bekommen, muss man die Berichte von Reisenden berück- sichtigen, deren Einstellung einen gewissen Grad von Objektivität verbürgt.

Obwohl Polen vom Zweiten Weltkrieg am meisten betroffen wurde, gilt es unter den Satellitenländern als das Land, dessen Wie- deraufbau am meisten fortgeschritten ist. Es wäre eine dankbare Aufgabe, zu untersuchen, ob dieser Wiederaufbau nicht zu einem bedeutenden Teil der Angliederung der früheren deutschen Gebiete zuzuschreiben ist, deren kulturelle und wirtschaftliche Entwick- lung die ursprünglich polnischen Gebiete überragte.

Wie alle Länder der «Volksdemokratien» befindet sich auch Polen gegenwärtig in einem wirtschaftlichen und strukturellen Um- bau. Die Kapitalisten, die Grossgrundbesitzer sind verschwunden,